

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.781.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.007.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-213.800

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.708.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.968.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 259.700

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.095.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	386.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	709.000

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2024 festgesetzt auf 2.300.000,00 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2024

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf 380 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
Beträgt 8,5126 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	131.575	EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	- 769.816	EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	554.526	EUR

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.05.2024 wie folgt bekanntgegeben worden.

1. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 2.300.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **2.280.000 Euro** (in Worten: **zwei Millionen zweihundertachtzigtausend Euro**) **genehmigt**.

Der Restbetrag in Höhe von **20.000 Euro** (in Worten: **zwei Millionen zweihundertachtzigtausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **versagt**.

Liepgarten, den 23.05.2024



Becker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie die ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 23.05.2024



Becker
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.